

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - Auszug aus der Niederschrift

über die 02. öffentliche Sitzung am 23.09.2014
des Gemeinderates Trippstadt

Für die Richtigkeit des Auszuges:	Verteiler	1)	1.2	z.w. Veranlassung
		2)	4	zur Kenntnisnahme

Kaiserslautern, den 09.07.2015
Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserslautern-Süd
Im Auftrag:

TOP: 5

Wahl Umlegungsausschuss

Sachvortrag:

Bildung eines Umlegungsausschusses

Nach der als Anlage beigefügten Umlegungsausschussverordnung (UAVO) vom 27.6.2007 (GVBl. S. 102), hat die Gemeinde zur Umlegung und der vereinfachten Umlegung einen Umlegungsausschuss zu bilden, sofern sie die Durchführung nicht nach § 46 Abs. 4 Satz 1 oder § 80 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) auf eine geeignete Behörde, insbesondere das Vermessungs- und Katasteramt oder die Flurbereinigungsbehörde, überträgt. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) finden Anwendung, soweit die UAVO nicht etwas anderes bestimmt. Damit handelt es sich um einen Gemeindeausschuss, der entsprechend den Regelungen in den §§ 44 ff. GemO zu bilden ist.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde bildet zur Umlegung und der vereinfachten Umlegung einen Umlegungsausschuss.

Abstimmungsergebnis: Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Wahl der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied (hauptamtlich) und weiteren vier ehrenamtlichen Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied nach folgenden Maßgaben zu bestellen. Damit besteht der Umlegungsausschuss aus einem hauptamtlichen Mitglied und vier ehrenamtlichen Mitgliedern (insgesamt fünf Mitglieder).

Das vorsitzende Mitglied muss und das stellvertretende Mitglied soll zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen – befähigt sein oder mit entsprechender Qualifikation Aufgaben des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes wahrnehmen. In der Regel sind es Angehörige der örtlich zuständigen Vermessungsstelle bzw. des Katasteramtes (vgl. hierzu weitere Ausführungen in der UAVO). Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden im Hauptamt – also nicht ehrenamtlich – tätig.

Ein Mitglied muss in der Bewertung von Grundstücken erfahren sein und Kenntnisse des örtlichen Grundstücksmarktes besitzen. Ein weiteres Mitglied muss die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

Mindestens zwei ehrenamtliche Mitglieder müssen zum Gemeinderat wählbar sein! Sie sollen dem Gemeinderat angehören. Die ehrenamtlichen Mitglieder sollen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde sein.

Bürgermeisterinnen, Bürgermeister und Beigeordnete der Gemeinde dürfen nicht Mitglied im Umlegungsausschuss (UA) sein.

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des UA werden durch den Gemeinderat jeweils für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt; sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der GemO.

Alle fünf Ausschussmitglieder sind vom Gemeinderat zu wählen.

Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden auf Vorschlag der betreffenden Behörde (§ 3 Abs. 2 Satz 2 UAVO - Vermessungs-Katasteramt) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Liegen für die vier ehrenamtlichen Mitglieder mehrere Wahlvorschläge vor, so werden diese nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Da in aller Regel ein Gemeinderatsmitglied oder eine Bürgerin bzw. ein Bürger mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst, welche bzw. welcher die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen besitzt, nicht zur Verfügung steht, ist es in diesem Falle zulässig, andere Personen zu wählen. Damit wird es möglich, einen entsprechenden Bediensteten der Kreisverwaltung, der die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst hat, als ehrenamtliches Mitglied in den UA zu wählen. Weil davon ausgegangen werden muss, dass lediglich ein Wahlvorschlag gemacht wird, erfolgt die Wahl ebenfalls nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Danach kommt es darauf an, ob die zur Wahl vorgeschlagene Schätzerin oder der zur Wahl vorgeschlagene Schätzer - in der Bewertung von Grundstücken erfahren - dem Rat angehört oder als Nichtratsmitglied Bürgerin oder Bürger der Gemeinde ist.

Wird für die Wahl einer Schätzerin oder eines Schätzers sowie die zwei Ratsmitglieder jeweils nur ein Vorschlag gemacht, werden diese nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Werden aber mehrere Vorschläge gemacht, erfolgt die Wahl der zwei oder drei Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Wahlsysteme:

Mehrheitswahl

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird hierüber abgestimmt. Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GemO sind die in dem Wahlvorschlag benannten Personen gewählt, wenn der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Annahme beschließt.

Verhältniswahl

Werden mehrere Wahlvorschläge gemacht, ist gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 GemO nach dem System der Verhältniswahl zu wählen; Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Verfahren von Sainte-Lague Schepers.

Gemäß dem vorgenannten Verfahren sieht die Sitzverteilung für die restlichen 3 Sitze (ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinde) wie folgt aus:

FWG = 2 Sitze
SPD = 1 Sitz

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gem. § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO.
Die Wahl kann per Akklamation erfolgen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die FWG einen Sitz an die CDU abgäbe, so dass jede Partei ein Sitz hätte.

Beschluss:

Die Wahl erfolgt per Akklamation.

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss:

In den Umlegungsausschuss werden gewählt:

Status	Mitglieder	Stellvertreter
Vorsitzender	Loos Michael	Horbach-Münch Julia
Befähig.höh.Verwalt.dienst	Kusche Karl-Ludwig	N. N.
Ratsmitglied	Celim Helmut - FWG	Reyer Friedrich – FWG
Ratsmitglied	Walter Markus - SPD	Walter Heike - SPD
Ratsmitglied	Leis Rebecca – CDU	Lickteig Erhard - CDU

Abstimmungsergebnis:

Dem Beschluss wird einstimmig zugestimmt.